

Satzung

Förderverein „Alte Schule Müssen e.V.“, das Haus der Generationen

Stand: 28.09.2006

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein „Alte Schule Müssen e.V.“, das Haus der Generationen, und hat seinen Sitz in Müssen, Kreis Herzogtum Lauenburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwarzenbek eingetragen werden; nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist:

- a. Die Jugend, Alten- und Behindertenhilfe
- b. Die Förderung kultureller Zwecke und der Denkmalspflege
- c. Die Förderung des Sports
- d. Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- **Zu a.:** Die Planung, Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die jungen und alten Menschen allgemein sowie insbesondere bedürftigen und behinderten Jugendlichen und Senioren zu Gute kommen (z.B. Senioren- und Behindertennachmittage, Seniorenausfahrten, Koch-, Sprach-, Handarbeits- und Internetkurse, Jugenddisco, Nachhilfe für Jugendliche durch Senioren usw.)
- **Zu b.:** Die Planung, Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Lesungen, Konzerte usw.) sowie die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und die Denkmalspflege (z.B. Erhaltung des Gebäudes der Alten Schule in Müssen, Pflege und Unterhaltung des Heimatkundemuseums in Müssen usw.)
- **Zu c.:** Die Planung, Durchführung, Förderung und Unterstützung von Spiel- und Sportveranstaltungen (z.B. Fußball- oder Basketballturniere usw.) sowie die Anlage und Unterstützung eines Sport-, Spiel- und Freizeitgeländes für Jugendliche.
- **Zu d.:** Die Planung, Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die der Heimatpflege und Heimatkunde dienen (z.B. Volkstanz- und Theaterveranstaltungen, heimatkundliche Forschung sowie Vorträge über die Geschichte der Gemeinde Müssen und Umgebung usw.)

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung; er verfolgt keine konfessionellen Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwe-

cke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge,

dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge oder sonstige Zuwendungen nicht erstattet. Die an der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) Beisitzer/Innen
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) der Schriftführerin/dem Schriftführer
- e) der Kassenwartin/dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 4) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- 5) Buchführung;
- 6) Erstellung eines Jahresberichts;
- 7) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder elektronische Medien einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Versammlung. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstands-Ämter in einer Person ist unzulässig.

§11

Beisitzer/Innen

Die Beisitzer/innen unterstützen den Vorstand bei der Planung und Durchführung der vom Vorstand und /oder der von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Veranstaltungen.

Bis zu vier Beisitzer/Innen werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie sind bei Vorstandssitzungen mit Beisitzern stimmberechtigt.

§12

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch als Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
- 2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und von 2 Mitgliedern zur Prüfung der Buchführung/Kasse;
- 4) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

5) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§13

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wo-
chen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die/den Vorsitzenden oder ihren/seinen Stellvertreter festzustellen ist, wird die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 15 Minuten sofort neu einberufen. Die Mitgliederversammlung ist danach, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin/ des Versammlungsleiters und der Protokollführerin/ des Protokollführers, eine Liste der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die

Gemeinde Müssen und diejenigen Gemeinden des Amtes Büchen, die Mitglied des Vereins sind. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die Genehmigung durch das Finanzamt für Körperschaften ist einzuholen.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 08. Oktober 2003 in Kraft getreten.

Müssen , 08. Oktober 2003

Ort

Datum

Brassat

Paulsen

Lange

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

3. Vorsitzende/r

Biester

Müller

Kassenwart/in

Schriftführer/in

Gründungsmitglieder:

Kurt Siemers

Borchert Biester

Christa Paulsen

Karl-G. Asmus

Bane Paulsen

Martina Peters

Ingwer Paulsen

Dr. Petra Ewald

Uwe Lüters

Reinhard Kersten

Wolfgang Ohle

Reinhard Müller

Günter Urban

Ralf Benno Brassat

Tanja Brassat

Reinhard Gerke

Horst Walschus

Renate Paulsen

Wolfgang Ohle

Peter Pufahl

Ingwer Paulsen

Emmy Busacker

Gertrud Kämerling

Dieter Hübner

Andreas Dallmann

Karin Dallmann

Uwe Riewesell

Angelika Asmus